

3. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms (NeyLVO)

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Stadt Norderney gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in seiner Sitzung am ???.???.202? folgende Änderung der Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms vom 16.04.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 26.04.2013 S. 76), zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 12.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 04.01.2019 S. 3) beschlossen:

Art. 1

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Gaststätten, Diskothekenbetriebe, Vergnügungs- und Versammlungsräume aller Art sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser Verordnung verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Insbesondere

1. müssen alle ins Freie führenden Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert oder gesungen wird,
2. müssen während der Zeiten der Nachtruhe gemäß § 3 Nr. 3 dieser Verordnung zudem alle ins Freie führenden Fenster und Türen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein und
3. darf Musik von Tonwiedergabegeräten (z. B. Musikanlagen) nur leise im Hintergrund abgespielt werden, wenn keine baulichen Maßnahmen, die der Schallabschirmung dienen (z. B. Schallschutzschleuse mit automatischen Türschließvorrichtungen; Dämmung von Fenstern, Wänden oder Decken, die den Anforderungen an die Luftschalldämmung in „besonders lauten“ Räumen erfüllen), vorhanden sind bzw. vorhandene bauliche Maßnahmen nicht zweckentsprechend genutzt werden.

Darüber hinaus ist in Wirtschaftsgärten, auf Gaststättenterrassen, in Festzelten, in Gärten und dergleichen

1. das Musizieren aller Art, Singen, der Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Lautsprechern und
2. während der Zeiten der Nachtruhe zudem laute Unterhaltung verboten.

Baurechtliche oder andere immissionsschutzrechtliche Regelungen und Vorgaben bleiben unberührt.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den ???.???.202?

Stadt Norderney
Bürgermeister

(L. S.)

(Ulrichs)

Entwurf vom 10.11.2022